

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund Löschzug 25 Eving/Brechten e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund Löschzug 25 Eving/Brechten e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des „Löschzugs 25 Eving/Brechten“ der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund; insbesondere durch die Förderung des Feuerschutzes § 52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 AO.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für die Feuerwehr
 - die Förderung der Jugendfeuerwehr
 - die Förderung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehr.
- (2) Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Die Zweckverfolgung i.S.v. § 58 Nr. 1 AO ist zulässig.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.
 - (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins können alle aktiven Feuerwehrangehörigen des Löschzug 25 Eving/Brechten sowie sonstige natürliche und juristische Personen werden.

Aktive Feuerwehrangehörige gem. § 1 Abs. 1 VOFF NRW sind:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) Mitglieder der Ehrenabteilung
- c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und beginnt mit dem Tag der Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Nichtaufnahme erfolgt eine schriftliche Mitteilung ohne besondere Begründung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Bei Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:

- a) Wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, bei Nichtzahlung zweier Jahresbeiträge trotz angemessener Fristsetzung oder
- b) sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestreben zuwiderläuft.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- a) Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen diesen Beschluss beim Vorstand Einspruch einzulegen und zu begründen.
- b) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einspruchsverfahren über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind wahlberechtigt und in den Vorstand wählbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jeweils in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
 - Entlastung des / der Schatzmeister und des Vorstandes
 - Anträge und Anfragen
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch öffentlichen Aushang einberufen, welcher mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin am Feuerwehrhaus, Lütge Heidestraße 70, 44147 Dortmund ausgehängt werden muss. Alternativ ist auch eine Benachrichtigung aller Mitglieder in schriftlicher Form zulässig (Brief, Fax, E-Mail oder vergleichbares). Die Frist ist durch Absendung in schriftlicher Form gewahrt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.
- (6) Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass und muss auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet und von 25% der Mitglieder unterschrieben sein.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 der Erschienenen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.
- (9) Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (10) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.
- (11) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheiden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem dritten Vorsitzenden
- d) dem ersten Schatzmeister
- e) dem zweiten Schatzmeister

Der Vorstand muss mindestens aus zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister bestehen, die anderen Vorstandsposten können vakant sein.

(2) Zum Mitglied des Vereinsvorstandes kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die Schatzmeister gem. § 7 (1) a)-e) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie führen den Verein geschäftlich.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Geschäftsführung
- e) Kassenführung und Erstellung des Jahresberichts
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl sind zulässig.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) der Löschzugführung
- c) den Jugendwarten
- d) bis zu fünf gewählten Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder

(2) Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl sind zulässig.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
- b) Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu tätigen Wahlen
- c) Vorprüfung des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- d) Feststellung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung und Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Prüfung des Kassenabschlusses durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung Anträge an den Vorstand stellen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Mitglieder haben die Pflicht, Aufgaben und Ziele des Vereins (gem. § 1 dieser Satzung) zu fördern und zu unterstützen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Für Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse werden, soweit der Verein hierzu von der Finanzverwaltung ermächtigt ist, Spendenbescheinigungen entsprechend den amtlichen Vorgaben erstellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Vereinszwecks bzw. bei Entzug des steuerrechtlichen Status der "Gemeinnützigkeit" durch die Finanzverwaltung fällt das Vereinsvermögen an den Stadtfeuerwehrverband Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Jugend und des Jugendfeuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 14 Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung wurde beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des BGB.

Dortmund, 20.11.2020; ergänzt durch Vorstandsbeschluss vom 12.06.2021